

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

Referat 2 – Recht und Organisation



An das

1. Bundesministerium für Justiz
(team.s@bmj.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Nachrichtlich:

1. alle Landesfeuerwehrverbände
2. alle Mitglieder des Referates 2

REFERAT: 2

SACHBEARBEITER: Dr. Thomas SCHINDLER
Bundesfeuerwehrrat

TELEFON: 050201 10 20150

MOBIL: 0676 76 52 333

E-MAIL: ref2@bundesfeuerwehrverband.at

ANSCHRIFT: 1220 Wien, Voitgasse 4/2

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GZ UND GEGENSTAND ANGEBEN

Sehr Dringend!

GZ:
2.4-001-17

Bezug:
BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017
vom 17.02.2017

Datum:
03.04.2017

Strafgesetznovelle 2017, Begutachtung hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) dankt für die Einladung zur Stellungnahme und erlaubt sich, zur ggst. Novelle folgendes anzumerken:

Zu § 270a StGB:

Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018 „Für Österreich“ vom Jänner 2018 ist unter TZ 4.1 (Strafrechtspaket), Seite 23, ein besserer Schutz für StaatsvertreterInnen vorgesehen. Dort heißt es: *„Höhere Strafen bei tätlichen Angriffen gegen öffentlich Bedienstete. Durch eine Ausweitung werden beispielsweise auch ZugbegleiterInnen von diesem Schutz erfasst.“*

Der ÖBFV begrüßt diese Initiative ausdrücklich, ersucht jedoch, den erhöhten Schutz nicht nur für Organe, die mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betraut sind, vorzusehen, wie dies in der vorliegenden Neueinführung eines § 270a vorgesehen ist. Auch Blaulichtorganisationen (wie Feuerwehr und Rettung) sind im Einsatz mit zunehmender Gewalt konfrontiert. Deren Organe sind zwar Beamte iSv § 74 Abs. 1 Z 4 StGB, der strafrechtliche

Schutz durch die Deliktstatbestände des § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) und § 270 StGB (Tätlicher Angriff auf einen Beamten) greift jedoch in der Regel nicht. Anders als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 SPG) schreiten Angehörige von Feuerwehr und Rettung typischerweise nicht mittels Befehl und Zwang ein.

Angebracht wäre daher, den vorgeschlagenen Tatbestand des § 270a StGB weiter zu fassen und auch Organe von Einsatzorganisationen in diesen besonderen Schutz miteinzubeziehen. Auch in Deutschland ist diese Thematik Gegenstand intensiver Diskussion.

Da auch Organe von Einsatzorganisationen „StaatsvertreterInnen“ sind, wäre ihre Einbeziehung in die Novellierung eine Maßnahme zur Umsetzung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung.

Der Präsident:



Albert KERN
Feuerwehrpräsident